

**Verordnung über freiwillige Zuwendungen
der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad an die
Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad
und deren Mitglieder**

beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Verordnung gelten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad mit den Ortsfeuerwehren Neundorf, Schöfeld, Thermalbad Wiesenbad und Wiesa und deren ordentliche Mitglieder.

§ 2 Allgemeine Zweckbestimmung

Diese Verordnung sichert die Gleichbehandlung aller Ortsfeuerwehren und ihrer Mitglieder bei der Anerkennung, Ehrung und Auszeichnung für zum Wohl der Allgemeinheit geleistete freiwillige und ehrenamtliche Dienste.

§ 3 Kameradschaftspflege

- (1) Zur Unterstützung von Aktivitäten der Kameradschaftspflege innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad stellt die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad der Gemeindefeuerwehr jährlich pro ordentlich gemeldetem Mitglied einen Betrag von 5,00 Euro zur Verfügung.
- (2) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist jeweils der 30.06. des laufenden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres an den Gemeindefeuerwehrliter.
- (3) Mitglieder im Sinne von Abs. 1 sind die Mitglieder aller Abteilungen einschließlich der Jugendfeuerwehren und der Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 4 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen von Kameradinnen und Kameraden erfolgen in der Regel durch den Ortswehrleiter im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Ehrung eines Mitgliedes aus Anlass
 - a) der Aufnahme in die Feuerwehr (aktiven Dienst);
 - b) der Beförderung in einen höheren Dienstgrad;
 - c) des 10jährigen Dienstjubiläums;
 - d) besonderer Verdienste in einer satzungsgemäßen Abteilung der Feuerwehrerfolgt in Form einer Ehrenurkunde und Blumen.
- (3) Die Ehrung eines Mitgliedes aus Anlass
 - a) des 25jährigen Dienstjubiläums;
 - b) des 40jährigen Dienstjubiläums;
 - c) des 50jährigen Dienstjubiläums;erfolgt in Form einer Ehrenurkunde, eines Ehrentellers mit Inschrift und Blumen.
- (4) Die Ehrung eines Mitgliedes aus Anlass der Ernennung zum Ehrenmitglied der Feuerwehr (ab 65. Lebensjahr möglich) erfolgt in Form einer Ehrenurkunde, eines Bierkruges und Blumen.
- (5) Bei der Berechnung der Dienstzeitjubiläen bleiben Dienste in der Jugendfeuerwehr entsprechend der gesetzlichen Grundlagen unberücksichtigt.

§ 5 Außerordentliche Ehrungen

Festlegungen zu Ehrungen für außergewöhnliche Einzelverdienste um die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad trifft im Einzelfall der Bürgermeister auf Antrag des Gemeindeführers.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Verordnung bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über freiwillige Zuwendungen der Gemeinde Wiesa an die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesa vom 20.03.2000 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, den 01.07.2013

Fischer
Bürgermeister